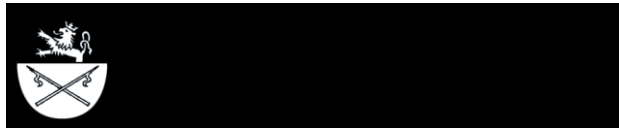


Beschlussvorlage



Amt/ FB/ EB - Verfasser Bauverwaltung - Frau Oleszewski	Az. 60.5/60.3	Datum 06.02.2018
--	------------------	---------------------

Nr. 60.3/2018/044

Betreff: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan "Kantstraße" gem. § 2 I BauGB

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	05.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	21.03.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, das Bebauungsplanverfahren „Kantstraße“, (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB in der jetzigen Form nicht weiterzuverfolgen und den Beschluss vom 27.07.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kantstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 I BauGB aufzuheben.

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB zum Bebauungsplan „Kantstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) erfolgte am 27.07.2016. Ziel der Planaufstellung war die städtebauliche Neuordnung für den Bereich der ehemaligen ZG Raiffeisen, der Kantstraße und der nördlich angrenzenden öffentlichen Grün- und Spielflächen sowie die Reduzierung der Übererschließung der Baugrundstücke. Der Aufstellungsbeschluss nebst abgegrenztem Geltungsbereich (Anlage 1) wurde am 04.08.2016 in der Hockenheimer Tageszeitung bekanntgemacht.

Begründung für die Aufhebung

Zwischenzeitlich fanden Gespräche zwischen der Stadt Hockenheim und dem neuen Grundstückseigentümer statt. Der Grundstückseigentümer hat mittlerweile eine mit der Stadt Hockenheim abgestimmte Planung erarbeitet, welche sich nur noch auf die Grundstücke der ehemaligen ZG Raiffeisen und die angrenzende Kantstraße bezieht. Da es sich hierbei nicht mehr um eine Angebotsplanung der Stadt Hockenheim, sondern um die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens handelt, ist eine

Verkleinerung des Geltungsbereichs sowie die Änderung des Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Der Vorhabenträger hat am 29.01.2018 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplans nach § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) bei der Stadt Hockenheim eingereicht.

Anlage 1 B-Plan Kantstraße Geltungsbereich Stand 01.06.2016

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in